

Förderkonzept im Fach Deutsch, Bereich Rechtschreibförderung

Stichwort: LRS-Erlass

Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

Die Ausgangssituation:

Laut § 1 Abs. 1 des Schulgesetzes hat „*Jeder junge Mensch hat [...] ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung.*“

Ferner besagt § 2 Abs. 9, dass „*Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen [...] besonders gefördert [werden], um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.*“

Im speziellen Fall einer vorherrschenden Schwierigkeit im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens lässt der **aktuelle LRS- Erlass** (BASS 14 -0) [RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991 (GABI. NW. I S. 174/BASS 14-01 Nr. 1)] u.a. verlauten:

1.1 Der Beherrschung der Schriftsprache kommt für die sprachliche Verständigung, für den Erwerb von Wissen und Bildung, für den Zugang zum Beruf und für das Berufsleben besondere Bedeutung zu. Das Lesen und Schreiben zu lehren gehört daher zu den wesentlichen Aufgaben der Grundschule. In diesen Bereichen müssen alle Kinder tragfähige Grundlagen für das weitere Lernen erwerben. In den Schulen der Sekundarstufe I sollen die grundlegende Fähigkeit, Texte zu lesen und lesend zu verstehen, sowie die Rechtschreibsicherheit kontinuierlich weiterentwickelt werden. Diese Fähigkeiten müssen auch in den Fremdsprachen systematisch aufgebaut werden.

1.2 Es gibt Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden. Für diese Schülergruppe sind besondere schulische Fördermaßnahmen notwendig.

1.3 Ein nach den Richtlinien und Lehrplänen sorgfältig durchgeführter Lese- und Rechtschreibunterricht, in dem die Entwicklung der Lernprozesse gründlich abgesichert ist, ist eine entscheidende Bedingung dafür, dass Versagen im Lesen und Schreiben verhindert wird.

Die Schule muss die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf diese Voraussetzungen gezielt fördern, damit sich lang andauernde und erhebliche Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens nicht entwickeln. Das pädagogische Kernstück der Arbeit der Lehrerin und des Lehrers besteht darin, bei der Schülerin oder dem Schüler eine positive Lernstruktur zu erhalten oder aufzubauen. Alle Fördermaßnahmen können nur in einer ermutigenden Lernsituation wirksam werden.¹

Eine Lese- Rechtschreibschwäche (LRS) begründet an sich weder einen sonderpädagogischen Förderbedarf noch stellt sie eine Behinderung dar. Gleichwohl gilt hier der Anspruch eines jeden Schülers / einer jeden Schülerin auf individuelle Förderung (§ 1 SchulG NRW).

Bezüglich dieser Förderung unterscheidet der Erlass in:

- **allgemeine Fördermaßnahmen** im Rahmen der Stundentafel (innere Differenzierung, Förderunterricht, Verbleib in bekannter Lerngruppe)
- **zusätzliche Fördermaßnahmen** über die Stundentafel hinaus (schulische Fördermaßnahmen, um Lernschwierigkeiten zu beheben, die durch die allgemeinen Fördermaßnahmen nicht behoben werden können).

Konkreter Umgang mit LRS am Märkischen Gymnasium Schwelm

Zu Beginn des fünften Schuljahres wird eine Rechtsschreibdiagnose am MGS durchgeführt, die auf einem normierten Testverfahren des Löffler-Instituts beruht und auch von diesem extern ausgewertet wird. Mit Hilfe der Ergebnisse werden Fördergruppen entsprechend der Vorgaben des Instituts installiert.² Den Kindern mit sehr weit überdurchschnittlicher Fehleranzahl wird eine umfangreichere Individualdiagnose empfohlen, um umfassendere Lernschwierigkeiten, die nicht allein durch schulische und häusliche Förderung in den Fördergruppen behoben werden können, auszuschließen. Dennoch wird den Kindern die Möglichkeit gegeben, eine schulische Förderung in Anspruch zu nehmen.

Diese sog. Lerninseln werden von Studierenden der jeweiligen Fachrichtung nach Rücksprache mit der Schule³ betreut. Die Fördergruppen werden mit ca. 10 SuS über einen Zeitraum von mindestens 8 - 10 Wochen eingerichtet und am Ende hinsichtlich ihres Erfolges

¹ RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991 (GABI. NW. I S. 174/BASS 14-01 Nr. 1)

² Im konkreten Fall bedeutet dies bei einer Fehleranzahl von mehr als 12.

³ bzw. dem zuständigen Koordinator

über ein entsprechendes Instrument⁴ evaluiert. Ein individueller Förderplan⁵ dokumentiert zudem begleitend die Leistungen des Kindes und verschafft den Erziehungsberechtigten einen transparenten Überblick über den Lernstand des Kindes.

Spätestens zu Beginn des Schuljahres 6 wird eine erneute Testung mit Hilfe der Löfflerdiagnostik vorgenommen.

Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I

Entsprechend dem LRS-Erlass (BASS 14 – 01 Nr.1) gilt für Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 – 6 [...], die einer zusätzlichen Fördermaßnahme⁶ bedürfen:

„Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach einbezogen“

Konkret bedeutet dies, dass Rechtschreibfehler von Schülerinnen und Schülern, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, (nicht aber Grammatik- und Zeichensetzungsfehler) in den Klassenarbeiten der Klasse 5 (und 6) im Fach Deutsch angestrichen und ausgewiesen werden, aber zunächst nicht in die Bewertung einfließen und auch für die abschließende Zeugnisnote⁷ zurückhaltend berücksichtigt werden.

In den Jahrgangsstufen 7 - 9 erwartet das MGS für die Aussetzung der Bewertung ein Gutachten über die LRS. Im Bedarfsfalle kann in Einzelfällen, bei denen besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten, überlegt werden, hier eine schulübergreifende Fördergruppe einzurichten.

Absprachen mit den Fremdsprachen

Auch in den Fremdsprachen wird ein analoges Verfahren durchgeführt. Die Fachschaften haben entsprechende Absprachen, worin z.B. Rechtschreibfehler konkret bestehen und was damit eine „Rechtschreibleistung“ ausmacht, dokumentiert. So definiert man „Rechtschreibfehler“ bei eindeutigen Buchstabendrehern, die kein neues Wort ergeben, bzw. bei Auslassung von Buchstaben. Sie sind in jedem Fall deutlich zu trennen von

⁴ z.B. erneute Testung der Eingangsdiagnosefragen, spezielle Abprüfung von Trainingsschwerpunkten etc.

⁵ siehe Anhang

⁶ per Definition sind die Lerninseln im Unterschied zu allgemeinen Fördermaßnahmen eine zusätzliche Fördermaßnahme.

⁷ Lese-Rechtschreib-Leistungen dürfen nicht den Ausschlag für eine Versetzung geben.

Grammatikfehlern (Bsp. für Englisch: unregelmäßige Plurale (*knife - knives*); *y* statt *ie*; Genitiv *'s*)

Leistungsbewertung in der Sekundarstufe II

In der Sekundarstufe II gilt der LRS-Erlass der Sek I nicht mehr, wobei weiterhin die Maßgabe der individuellen Förderung gilt. Die Schüler und Schülerinnen sollten im Laufe der Sek. I ihre Schwäche mit Unterstützung der Schule behoben bzw. kompensiert haben. Bei besonders schwerer Beeinträchtigung des Lesens und oder Rechtschreibens kann analog zur „Behinderung“ ein Nachteilsausgleich⁸ (§13 APO-GOST) gewährt⁹ werden, der allerdings nur durch ein zeitnahes fachärztlichen Gutachten erwirkt werden kann. In der Konsequenz sind z.B. Zeitverlängerungen o.Ä. als Ausgleich bei schriftlichen Arbeiten möglich.

⁸ siehe Anhang: Handout der Bezirksregierung Arnsberg Stichwort Nachteilsausgleich.

⁹ Im Abitur die Schulaufsicht, sonst die Schulleitung mit Gutachten ICD-10.